

Maximale Länge des Hauptfluchtweges

für Räume ohne oder mit normaler
Brandgefährdung 35,00 m

für Räume mit erhöhter Brandgefährdung
mit selbsttätigen Feuerlöscheinrichtungen 35,00 m

für Räume mit erhöhter Brandgefährdung
ohne selbsttätige
Feuerlöscheinrichtungen 25,00 m

für Räume, in denen eine Gefährdung
durch explosionsgefährliche Stoffe
besteht 10,00 m

Hinweis: Spezifische Bestimmungen sind auch in den Bauordnungen der Länder zu finden.

www.baurecht.de/gesetze.htm

Bezüglich der Begriffsbestimmung explosionsgefährlicher Stoffe siehe Gesetz über
explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz - SprengG).